

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 15

ausgegeben am 26. Januar 2015

Verordnung vom 13. Januar 2015 über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3, Art. 15 Abs. 4, Art. 18 Abs. 2 Bst. b und Art. 36 des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL. 2008 Nr. 116, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Dezember 2014, LGBL. 2015 Nr. 10, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV), LGBL. 2008 Nr. 118, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1

1) Für Bauten nach dem Minergie-P- oder Minergie-A-Standard, welche die Anforderungen nach Art. 7 des Gesetzes erfüllen, werden folgende Förderbeiträge ausgerichtet:

- a) bei einer Energiebezugsfläche (AE) bis 500 m²: pauschal 15 000 Franken;
- b) bei einer Energiebezugsfläche über 500 m²: 30 Franken pro m² Energiebezugsfläche.

Art. 11

Thermische Sonnenkollektoren

- 1) An die Errichtung von Sonnenkollektoranlagen wird ein Förderbeitrag von 250 Franken pro m² Sonnenkollektorfläche ausgerichtet.
- 2) Für die Beitragsberechnung von thermischen Sonnenkollektoren ist die Bruttofläche des Kollektors massgebend.
- 3) Pro Person wird höchstens eine Bruttofläche von 3.6 m² gefördert.
- 4) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von thermischen Sonnenkollektoren nachzuweisen.

Art. 11a

Wärmepumpenboiler

- 1) An die Errichtung von Wärmepumpenboiler zur Erwärmung von Wasser wird ein Förderbeitrag von 750 Franken ausgerichtet.
- 2) Pro Wohneinheit wird höchstens ein Wärmepumpenboiler gefördert.
- 3) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von Wärmepumpenboiler nachzuweisen.

Art. 11b

Photovoltaik-Anlagen

An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von 400 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet.

Überschrift vor Art. 11c

IIIa. Andere Anlagen und andere Massnahmen

Art. 11c

Grundsatz

Die Energiekommission erlässt Richtlinien über die Einstufung von Anlagen und Massnahmen als andere Anlagen und andere Massnahmen im Sinne von Art. 15 des Gesetzes. Die Richtlinien sind regelmässig an den neuesten Stand der Technik anzupassen.

Art. 13

Einspeisevergütung für Photovoltaik-Anlagen

Für Photovoltaik-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.10 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

Art. 16

Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch

Die Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes beträgt:

- a) vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2015: 1.0 Rappen pro Kilowattstunde;
- b) ab dem 1. Januar 2016: 1.5 Rappen pro Kilowattstunde.

Art. 17

Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen

Die Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen obliegt den Liechtensteinischen Kraftwerken und dem Amt für Volkswirtschaft.

II.**Übergangsbestimmung**

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef